

Nothwendigkeit vorliegt, eine Ausnahme zugeben mag. Eine solche Ausnahme ist aber meines Erachtens in vorliegendem Falle allerdings dringend geboten.

Meine Herren! Als es sich im vorigen Frühjahr darum handelte, die Schulhaft aufzuheben, wurden in ganz Deutschland die Handelskammern um ihr Gutachten gefragt. Die sämtlichen Handelskammern, mit vielleicht ganz vereinzelt Ausnahmen, haben sich für Aufhebung der Schulhaft ausgesprochen. Meine Herren! Es bezeichnete dies einen bedeutungsvollen Umschwung der öffentlichen Meinung; hätten Sie vor fünf, sechs Jahren einen Geschäftsmann, sei es einen Kaufmann oder Juristen, gefragt, ob er die Aufhebung der Schulhaft für zulässig halte, Sie hätten in den weitaus meisten Fällen die Antwort bekommen, daß dies durchaus nicht angehe. Daß dieser Umschwung in der öffentlichen Meinung eingetreten ist, das ist vorzugsweise den Bemühungen des volkswirtschaftlichen Congresses zu danken, welcher auf einer seiner Versammlungen und in der Presse in überzeugender Weise diese Frage behandelt hat, so daß er die öffentliche Meinung allerwärts für seine Ansicht gewann. Auch die sächsischen Handels- und Gewerbekammern haben sich damals entschieden für Aufhebung der Schulhaft ausgesprochen; sie haben erklärt, daß sie keinen Nachtheil für den gesunden Credit von dieser Maßregel erwarten; dies jedoch unter einer Bedingung: daß nämlich an Stelle der bisherigen Personalexecution eine ebenso prompte Realexecution trete. Ich citire unter diesen Gutachten insbesondere das der Handelskammer zu Leipzig, deren Secretär zu sein ich die Ehre habe. Diese hatte ihr Botum an die Bedingung geknüpft einmal, wie ich soeben vorgelesen habe; dann weiter, daß das eheliche Güterrecht entsprechend regulirt werde, und drittens: daß gegen Ausländer die Einführung des Sicherheitsarrestes nach preußischem Muster stattfinde. Was das eheliche Güterrecht anlangt, so ist wenigstens dem Hauptmißstande durch ein im vorigen Jahre erlassenes Gesetz abgeholfen worden; was den Sicherheitsarrest anlangt, so werde ich mir erlauben, darauf später zurückzukommen. Im Bezug auf den Punkt unter 1, so gestatten Sie mir, Ihnen denselben noch etwas weiter auszuführen. Es ist durch die Aufhebung der Schulhaft in unserer Gesetzgebung eine eigenthümliche Lücke entstanden, wie das auch der Deputationsbericht ausgeführt hat. Bisher war der Stand der Sache der, daß der Wechselgläubiger den Wechselschuldner, wenn derselbe verurtheilt war, ohne Weiteres in die Schulhaft konnte abführen lassen, ohne daß das Erkenntniß rechtskräftig zu sein brauchte; daß er dagegen, wenn er in das Vermögen des Schuldners Execution vollstreckt wissen wollte, erst die Rechtskraft des Erkenntnisses abwarten mußte, ehe er den Antrag auf Hilfsaufgabe stellen konnte, was dann wieder eine Verfügung herbeiführte mit Gewährung einer Frist u. s. w., so daß in der

Regel 8 bis 10 Wochen vergingen, ehe er zu seinem Rechte gelangte. Dies im günstigen Falle, wenn der Schuldner nicht appellirte; wenn dies geschah, so konnte es freilich ein halbes Jahr und noch länger dauern, bis der Gläubiger zu seinem Gelde kam.

Die Aufhebung der Schulhaft geschah zu einer Zeit, wo der sächsische Landtag versammelt war und zwar gegen das Ende der vorjährigen Sitzungsperiode. Da nun weder von Seiten der Regierung, noch von Seiten der Kammern ein Schritt gethan wurde, um die eben bezeichnete Lücke, welche durch die Aufhebung der Schulhaft entstehen mußte, auszufüllen, so sah sich die Handelskammer zu Leipzig veranlaßt, an die Regierung den Antrag zu richten, sie möge sich von dem versammelten Landtage die Ermächtigung ertheilen lassen, um die durch Aufhebung der Schulhaft nothwendig werdenden Maßnahmen zu treffen; sie setzte gleichzeitig die Kammern von diesem Antrage in Kenntniß. Die Regierung hat diesem Antrage nicht stattgegeben und zwar, wie mir scheint, in der Ueberzeugung, daß es auch ohne besondere Ermächtigung möglich sei, auf Grund von Artikel 88 der Verfassungsurkunde im Verordnungswege die nothwendig werdenden Maßnahmen zu treffen. Kurz nach Aufhebung der Schulhaft verlangte die Regierung von den Handelskammern ein specielleres Gutachten darüber, welche Maßnahmen im Interesse des Verkehrs nothwendig seien, um die mehrfach berregte Lücke auszufüllen. Es wurde dann weiter durch das königl. Justizministerium der Entwurf einer Verordnung vorgelegt, durch welche einmal das Executionsverfahren in der wünschenswerthen Weise abgeändert, zugleich aber der Sicherheitsarrest auch gegen Inländer in einem Umfange eingeführt werden sollte, den ich auch meinerseits für bedenklich halten mußte. Es sind infolge dessen von Seiten unserer höheren Justizbehörden Bedenken dagegen erhoben worden, ob wirklich ein solcher Nothstand vorliege, daß die Anwendung von Artikel 88 der Verfassungsurkunde behufs Einführung einer so wichtigen Maßregel sich rechtfertigen würde. Meine Herren! Ich habe die damaligen Gutachten unserer Appellationsgerichte und des Oberappellationsgerichts mit Freuden begrüßt, insofern ich ein Zeichen constitutionellen Sinnes darin erblickte, daß sie einen Paragraphen der Verfassung, der der Regierung eine außergewöhnliche Macht in die Hände legt, möglichst einschränkend auszulegen geneigt waren. Wenn aber weiterhin auch der Einwand gegen den Verordnungsentwurf erhoben worden ist — Sie finden ihn Seite 36 des Berichtes —, „daß bedenklich falle, den ohnehin günstiger gestellten Wechselproceß mit neuen Vorzügen auszustatten, daß dem Schuldner eine mäßige Zeit zur Herbeischaffung der Leistung nicht wohl zu versagen sei und daß im Allgemeinen eine Abweichung von den Grundsätzen des Proceßverfahrens zu widerrathen sei“, so kann ich mit diesem letzteren Gutachten mich in keiner Weise einverstanden er-